

NR. 925 | 24. JULI 2012

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Dienstvereinbarung für den Betrieb
eines Data Warehouse-Systems**

vom 27. Juni 2012

Dienstvereinbarung für den Betrieb eines Data Warehouse-Systems

vom 27.06.2012

Zwischen dem Personalrat der Ruhr-Universität Bochum, vertreten durch den Vorsitzenden und der Ruhr-Universität Bochum, vertreten durch den Kanzler, sowie zwischen dem Personalrat der wissenschaftlich/künstlerisch Beschäftigten der Ruhr-Universität Bochum, vertreten durch den Vorsitzenden und der Ruhr-Universität Bochum, vertreten durch den Rektor wird gemäß § 6 der Rahmendienstvereinbarung über Einführung und Anwendung von Systemen der Informationstechnik (IT-Rahmen-DV) vom 26.06.2009 und § 70 Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein - Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz - LPVG NW -) folgende Einzeldienstvereinbarung abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung regelt den Betrieb eines Data Warehouse-Systems an der Ruhr-Universität Bochum. Sie gilt für Beschäftigte der Ruhr-Universität Bochum im Sinne des § 5 LPVG NW. Die Ruhr-Universität Bochum wird die Regelungen dieser Dienstvereinbarung auch für Beschäftigte anwenden, die nicht von den Personalräten vertreten werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Unter Verarbeitung von Daten wird gem. DSGVO die Erhebung (das Beschaffen von Daten), Speicherung, Veränderung, Übermittlung (die Weitergabe gespeicherter Daten an einen Dritten), Sperrung (das Verhindern der weiteren Verarbeitung), Löschung (das dauerhafte Unkenntlich machen der gespeicherten Daten) sowie Nutzung von Daten verstanden.
- (2) Das Data Warehouse-System ist ein Informationssystem, welches Komponenten zum Datenimport, zur Datenaufbereitung, zur Datenspeicherung (Datenbank) sowie zur Datenauswertung und Informationsbereitstellung umfasst. Das Data Warehouse-System ist kein operatives System und erhebt keine eigenständigen Daten. Die dafür eingesetzten operativen Systeme werden nicht durch das Data Warehouse-System ersetzt. Das Data Warehouse-System bedient sich der operativen Systeme als Datenquelle.
- (3) Endanwender des Data Warehouse-Systems haben lesenden Zugriff auf Berichte, die von Entwicklern zur Verfügung gestellt werden. Administratoren verwalten das System.

§ 3 Zweckbestimmungen

- (1) Die Verarbeitung von Daten im Data Warehouse-System der Ruhr-Universität Bochum dient folgenden Zwecken:
 - Erfüllung von Berichtspflichten auf gesetzlicher, sozialversicherungsrechtlicher oder tariflicher Basis.
 - Unterstützung der zentralen und dezentralen Leitungsorgane der Ruhr-Universität Bochum im Rahmen ihrer jeweiligen Steuerungsaufgaben zur Erreichung der strategischen Ziele der Hochschule.
 - Bereitstellung von anonymisierten Informationen und Analysen für die Zielbildung, Steuerung und Erfolgskontrolle von universitären Prozessen.

Darüber hinaus soll das Data Warehouse-System dazu dienen,

- Hinweise auf Möglichkeiten zur Verbesserung der Datenvalidität und -qualität in den operativen Quellsystemen zu generieren,
 - Arbeitserleichterung für Mitarbeiter/innen, insbesondere aus den Bereichen Planung, Controlling und Berichtswesen, herzustellen.
- (2) Weitere Zwecke der Datenverarbeitung im Sinne dieser DV werden im gemeinsamen IT-Ausschuss mit dem Ziel der Einigung verhandelt und bedürfen der Zustimmung durch die Personalräte.
 - (3) Dienst- und arbeitsrechtliche Beurteilungen sowie medizinische und psychologische Informationen über die Beschäftigten dürfen nicht gespeichert und verarbeitet werden.
 - (4) Die im Data Warehouse-System anfallenden Daten dürfen nur für die vereinbarten Zwecke verarbeitet werden. Die Daten dürfen nicht zu Zwecken einer Verhaltens- oder Leistungskontrolle und nicht für dienstliche Beurteilungen oder Disziplinarmaßnahmen oder als Grundlage für Feststellung des Gesundheitszustandes genutzt werden. Die Auswertung der Daten mit dem Ziel dienstrechtlicher Konsequenzen ist unzulässig.

§ 4 Adressaten, Datenverarbeitung und Auswertungen

- (1) Das Data Warehouse-System liefert Daten an die Leitungsorgane der im Hochschulgesetz festgelegten Organisationseinheiten der Ruhr-Universität (Endanwender). Dazu zählen Betriebseinheiten, wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Einrichtungen, Lehrseinheiten, Fakultäten, die Universitätsverwaltung und das Rektorat. Es werden nur solche Daten geliefert, die zur Erfüllung der jeweiligen Leitungsaufgabe erforderlich sind.
- (2) Personenbezogene Daten aus den operativen IT-Systemen werden für die Verwendung im Data Warehouse-System pseudonymisiert oder anonymisiert. Personenbezogene Daten der Beschäftigten der Ruhr-Universität werden durch Entfernung eindeutiger Zuordnungsmerkmale anonymisiert. Informationen, die sich nicht auf fünf verschiedene Personen beziehen, werden außerhalb gesetzlicher Verpflichtungen nicht ausgewiesen.
- (3) Eine Übersicht der im Data Warehouse-System gespeicherten Daten (Kennzahlen und Dimensionen) ist in den Anlagen 5 und 6 aufgeführt. Eine Erweiterung dieser Liste um Daten, die auf Beschäftigte beziehbar sind, wird im IT-Ausschuss verhandelt und bedarf der Zustimmung der Personalräte.
- (4) Auswertungen der Daten des Data Warehouse-Systems werden in Form von Berichten den Endanwendern zur Verfügung gestellt. Der Kreis derjenigen, die Berichte generieren können (Administratoren und Entwickler), ist auf das Erforderliche zu begrenzen. Es darf sich nicht um Personen oder Leitungsorgane handeln, die zugleich Endanwender sind. Berichte als Grundlage für zu veröffentlichende Statistiken müssen auf einer Ebene zumindest entsprechend den Lehrseinheiten der Universität aggregiert sein.
- (5) Die im Data Warehouse-System erstellten Berichte werden im System gelistet und können von den Personalräten eingesehen werden. Werden Einwände gegen einzelne Berichte vorgetragen, so werden diese Einwände im IT-Ausschuss mit dem Ziel der Einigung verhandelt. Bis zur Einigung unterbleibt die Erstellung der entsprechenden Berichte.

§ 5 Systemdokumentation

- (1) In den Anlagen zu dieser Dienstvereinbarung werden Software und technischer Umfang des DV-Systems, Regelungen zum Datenschutz und zur Datensicherung, Festlegungen von Datenfeldern, Standardauswertungen und Zugriffsberechtigungen beschrieben. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Dienstvereinbarung und konkretisieren sie. Sollten die

Anlagen oder Teile davon im Widerspruch zur Dienstvereinbarung stehen, gilt der Text der Dienstvereinbarung.

Im Einzelnen sind folgende Anlagen beigefügt:

- Anlage 1: Beschreibung der verwendeten IT-Applikationen im Data Warehouse-System.
- Anlage 2: Schnittstelle zwischen dem Data Warehouse-System und der Personaldatenbank
- Anlage 3: Berechtigungskonzept und Nutzerlisten (Administratoren und Entwickler)
- Anlage 4: Sicherheitskonzept
- Anlage 5: Datenbusmatrix / Kennzahlen und Dimensionen
- Anlage 6: Tabellen- und Datensatzbeschreibung
- Anlage 7: Antragsformular für einen Zugang zum Data Warehouse-System der Ruhr-Universität Bochum.
- Anlage 8: Vorabkontrolle des bDSB.

§ 6 Rechte der Beschäftigten

- (1) Jeder Nutzer erhält auf Wunsch schriftliche Informationen über alle im System zu ihrer/seiner Person aktuell gespeicherten Log- und Accountdaten.
- (2) Unzulässig gespeicherte Log- und Accountdaten sind aus allen Speichern zu löschen. Falsche Log- und Accountdaten sind zu berichtigen. Ist die Richtigkeit strittig, so sind sie zu sperren. Kann die Dienststelle die Richtigkeit einzelner Daten nicht innerhalb eines Monats nach bekannt werden der Bedenken nachweisen, so sind die Daten zu löschen. Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind über diese Änderungen zu informieren. Beschäftigte sind verpflichtet, die für den Nachweis der Richtigkeit erforderlichen und in ihrem Besitz befindlichen oder nur von ihnen zu beschaffenden Unterlagen unverzüglich der Dienststelle vorzulegen.
- (3) Teilt ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin einem Personalrat mit, dass seiner/ihrer Ansicht nach eine ihn/sie betreffende personelle Maßnahme auf einer gegen die Regelungen dieser Dienstvereinbarung verstoßenden Verwendung von Daten beruht, hat die Dienststelle dem Personalrat auf dessen Anforderung alle den Sachverhalt betreffende Informationen und Unterlagen umfassend und schriftlich zur Verfügung zu stellen.
- (4) Personelle Maßnahmen, die auf Informationen beruhen, die unter Verletzung dieser Dienstvereinbarung gewonnen wurden, sind unwirksam und rückgängig zu machen.

§ 7 Aus- und Weiterbildung

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit dem Data Warehouse-System arbeiten, werden vorab angemessen, dem System, der Aufgabenstellung und den persönlichen Voraussetzungen entsprechend geschult und eingearbeitet. Darüber hinaus findet eine laufende Betreuung am Arbeitsplatz, insbesondere durch die Data Warehouse-Systemadministratoren/innen statt.
- (2) Schulungen für die Nutzergruppe der Endanwender des Data Warehouse-Systems werden von den Administratoren/innen und gemäß ihrer Nutzerberechtigung und Qualifikation von den Entwicklern vorgenommen. Weiterführende Schulungen für Administratoren/innen und Entwickler/innen können von externen Anbietern zur

Verfügung gestellt werden. Die hierfür entstehenden Kosten sind mit der Dienststelle abzustimmen.

- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Aufgaben durch die Einführung des IT-Systems wegfallen, erhalten andere, mindestens gleichwertige Aufgaben und werden hierfür entsprechend qualifiziert. Das gilt auch im Fall von Änderungen/Erweiterungen des Systems. Sollten durch das System Versetzungen oder Umsetzungen notwendig werden, müssen den davon betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zumutbare und gleichwertige Arbeitsplätze angeboten werden.
- (4) Mitglieder der Personalräte sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus dieser Vereinbarung an Weiterbildungsveranstaltungen zu den hier geregelten Themen teilzunehmen. Die Kosten trägt die Dienststelle.

§ 8 Rechte der Personalräte

- (1) Die Personalräte und der behördliche Datenschutzbeauftragte (bDSB) haben das Recht, die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung zu überprüfen und zu diesem Zweck Stichproben zu machen. Hierzu ist ihnen der erforderliche Zugang zu allen Stellen zu gewähren, an denen Daten des IT-Systems erhoben, verarbeitet und/oder genutzt werden. Die Personalräte können erforderlichenfalls dazu externe Sachverständige ihrer Wahl hinzuziehen. Unter Beachtung der sparsamen Haushaltsführung werden die Kosten hierfür von der Dienststelle getragen. Die Personalräte können auf allen Ebenen des Systems (Betriebssysteme, Datenbanksysteme, Kommunikationssysteme, Protokolle) die vereinbarte Verwendung und die Einhaltung des Datenschutzes kontrollieren. Dazu können sie auch in alle vom System gespeicherten Daten und Protokolle Einblick nehmen. Alle zum System gehörenden Handbücher und Systemunterlagen sind ihnen auf Wunsch zu überlassen.
- (2) Die Personalräte haben das Recht, alle Personen, die mit der Verarbeitung und Nutzung von Daten des Systems beschäftigt sind, bezüglich der rechtmäßigen, vereinbarten Verwendung zu befragen. Diese sind gegenüber den Personalräten zur wahrheitsgemäßen Auskunft berechtigt und verpflichtet. Auf Verlangen haben sie Funktionen auf der Ebene der Betriebssysteme und Datenbankanwendungen zu Prüfzwecken durchzuführen. Auf Wunsch werden für die Personalräte Ausdrucke erzeugt.

§ 9 Datenschutz und Zugangssicherung

- (1) Die Dienststelle gewährleistet die organisatorischen und technischen Maßnahmen, die die im Landesdatenschutzgesetz geforderten Ziele sicherstellen.
- (2) Die Nutzer des Data Warehouse-Systems autorisieren sich über eine nur im Intranet der Ruhr-Universität Bochum verfügbare SSL verschlüsselte Intranetseite gegenüber dem zentralen Identitätsmanagementsystem RUBiKS mit ihrer persönlichen Login ID. Nach erfolgreicher Authentifizierung erfolgt die weitere Zuordnung von Berechtigungen innerhalb des Data Warehouse-Systems entsprechend der Anlage 3.
- (3) Beim Versagen der Zugangssicherung bzw. bei anderweitigem Bruch des Sicherheitssystems entstehen den Beschäftigten keine Nachteile. Das bezieht sich auf alle Vorgänge, die mit dem Data Warehouse-System ausgeführt werden. Im Zweifelsfall obliegt es der Dienststelle, den Beweis zu führen, dass der/die Beschäftigte vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann von jeder Seite mit sechsmonatiger Frist gekündigt werden. In diesem Fall wirkt sie bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung insgesamt nach. Sollte sich ein Teil dieser Dienstvereinbarung als rechtsunwirksam herausstellen, bleiben die anderen Teile in Kraft.

Bochum, den 27.06.2012

Für die Dienststelle:

Ruhr-Universität Bochum
der Rektor
Prof. Dr. Elmar Weiler

Ruhr-Universität Bochum
der Kanzler
Gerhard Möller

Für die Personalräte:

Für den Personalrat der
wissenschaftlich/künstlerisch Beschäftigten
der Vorsitzende
Dr. Michael Jost

Für den Personalrat
der Vorsitzende
Werner Schwarz